



# Polizeipräsidium Bochum

Polizeipräsidium Bochum 44719 Bochum

**Dienstgebäude:** Gersteinring 50a, 44791 Bochum

**Sachbearbeiter:** Frau Gardlo

**Raum:** 016/U3-Gebäude

**Durchwahl:** 0234 - 909 2120

**Fax:** 0234 - 909 2128

**Aktenzeichen:** VL 1.2-231-138/2003  
(Bitte in der Antwort angeben)

Bochum, 15. November 2003

## Versammlungsrechtliche Veranstaltung unter freiem Himmel

Ihre schriftliche Anmeldung vom 3. bzw. 6. November 2003

Kooperationsgespräch vom 6. November 2003

Meine Verfügung vom 13. November 2003 – Az.: w.o. –

Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 14. November 2003 – 14 L 2901/03 -

Anlage: -1- Skizze

Sehr geehrter Herr Lange,

in dem Verwaltungsstreitverfahren Lange ././ u.a. Polizeipräsidium Bochum hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen unter dem 14. November 2003 beschlossen, die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs vom 13. November 2003 gegen die beschränkende Verfügung zu Ziffer 2 in meinem Bescheid vom 13. November 2003 wiederherzustellen.

Die Auflagen zu Ziffer 1., 3. und 4. meiner Verfügung vom 13. November 2003 – Az.: w.o. – haben weiterhin Bestand. Gem. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz erlasse ich jedoch nachstehende (neue) beschränkende Verfügung:

Ein Sicherheitsbereich um das Stadtparkrestaurant sowie dem Hotel Courtyard ist vom öffentlichen Verkehr (auch Fußgängerverkehr) am Sonntag, dem 16. November 2003 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr freizuhalten.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass ein weiterer Sicherheitsbereich um das Hotel Courtyard bis voraussichtlich Mittwoch, dem 19. November 2003, 16.00 Uhr, ebenfalls freizuhalten ist.

Die genaue Grenzziehung, Ausgestaltung pp. sind aus der als Anlage beigefügten Skizze ersichtlich und werden durch polizeiliche Absperrmaßnahmen im Gelände verdeutlicht.

### Begründung:

Gem. § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit im versammlungsrechtlichen Sinn ist inhaltsgleich mit dem des allgemeinen Polizeirechts; er umfasst die Individualrechtsgüter Dritter, die Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Auflagen dienen dazu, Versammlungen zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen ansonsten nicht zugelassen werden könnten. Demzufolge müssen auch durch eine Auflage Gründe der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abgewehrt werden. Die in § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz angesprochenen Auflagen dienen daher auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem durch sie verhindert wird, dass eine Versammlung aus Gründen verboten wird, die durch ein den Betroffenen weniger belastendes Mittel abgewehrt werden können. Eine Auflagenerteilung ist mithin dann zulässig, wenn eine solche Verfügung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versammlung steht und darauf abzielt, Versammlungen zu ermöglichen, die ohne Auflagenerteilung nicht durchgeführt werden könnten.

An der um 10.00 Uhr im Stadtparkrestaurant beginnenden Gremiensitzung der SPD nehmen Personen teil, die als erheblich gefährdet eingestuft sind, u.a. solche, die der höchsten Gefährdungstufe unterliegen.

Aufgrund der hohen Gefährdung der Schutzpersonen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass sie Ziel eines Anschlages werden könnten. Zur Vermeidung eines Attentates oder sonstiger gewalttätiger Aktionen ist deshalb ein Sicherheitsabstand zum Schutz von Leib und Leben der gefährdeten Politiker zwingend geboten.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Stadtpark ist der genannte Sicherheitsbereich erforderlich. Bei dem Stadtpark handelt es sich um eine Grünfläche mit hohem Baum- und Buschbestand in einer hügeligen Landschaft. Die besondere topografische Ausgestaltung des Geländes bringt mit sich, dass der Aufenthaltsbereich der gefährdeten Personen nur zu schützen ist, wenn eine Sperrlinie mit ausreichendem Abstand errichtet wird.

Bei Unterschreitung des vorgenannten Sicherheitsabstandes besteht die Gefahr, dass sich unter die friedlich demonstrierenden Versammlungsteilnehmer potentielle Täter mit der Absicht mischen, Aktionen gegen die Schutzpersonen oder andere Teilnehmer der Gremiensitzung durchzuführen.

Ein milderer Mittel, welches in gleicher Weise geeignet ist, die Sicherheit der gefährdeten Personen zu gewährleisten, ist nicht ersichtlich.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Für diese Auflage wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kann im vorliegenden Fall nicht hingenommen werden, da Sinn und Zweck der Auflage, nämlich Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden, nur durch eine Rechtspflicht zur sofortigen Beachtung - und zwar schon vor einer endgültigen Entscheidung über ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel - erreicht werden kann. Anderenfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch Erteilung der beschränkenden Verfügung verhindert werden sollen.

Die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs würde dem Sinn der Auflage zuwiderlaufen.

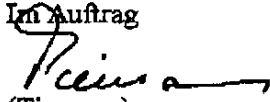
**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Festsetzung der Auflage kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 45879 Gelsenkirchen, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Tiemann)

© 2001 Stadt Bochum  
Vermessungs- und Katasteramt  
Kein amtlicher Nachweis

